

Rechtscheck:

Den Rechtscheck füllen Sie erstmals während der Umweltbestandsaufnahme aus.

Er ist ganz wesentlich dafür, festzustellen, ob in Ihrer Organisation oder Kirchengemeinde geltendes Umweltrecht eingehalten wird.

Den jeweiligen Fragen ist immer ein Verweis auf die zugrunde liegende Rechtsverordnung des Bundes und des Landes bzw. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift enthalten.

Der Rechtscheck wird immer gleichzeitig mit der Aktualisierung des Rechtskatasters auch aktualisiert. "Neue" oder "geänderte" Fragen werden farblich unterlegt.

In den Folgejahren müssen Sie nur diese geänderten Fragen beantworten (und natürlich überlegen, ob Sie neue rechtsrelevante Anlagen installiert haben).

Rechtskataster:

Das Rechtskataster stellt eine Zusammenfassung der relevanten Vorschriften von Bund, Ländern und Berufsgenossenschaftlichem Regelwerk dar.

Es dient der Übersicht über den aktuellen Stand der gültigen Rechtsnormen und beinhaltet auch das Datum der letzten Aktualisierung.

Das Rechtskataster wird jährlich von KIRUM aktualisiert.

Sie brauchen das Kataster nicht bearbeiten.

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

B 13 Überprüfung der Einhaltung von Rechtsnormen und Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich

Eine wesentliche Bestimmung der „EMAS – Verordnung“ betrifft eine Überprüfung, ob alle umweltrelevanten Rechtsvorschriften bekannt sind und eingehalten werden. Dieser Teil des Fragebogens kann in einem ersten Durchgang keine abschließende Bewertung liefern. Bitte die Ankreuzfelder verwenden.

13.0 Verantwortlichkeiten und Betreiber

Ist eindeutig geregelt, wer Betreiber und Nutzer der Gebäude und Einrichtungen ist? Sind die Verantwortlichkeiten eindeutig?

ja

Aktion: Verantwortlichkeiten festlegen

DGUV Vorschrift 1 Umweltgesetzgebung allg.

13.1 Liegenschaften / Gebäude

Liegen die Baugenehmigungen vollständig vor?

nein

Nicht möglich: Kirche aus dem Jahr 1477

Landesbaugesetz / Landesbauordnung

Machen die Baugenehmigungen umweltrelevante Auflagen?
Wenn ja, welche ?

nein

Gibt es sonstige Stellen, die umweltrelevante Auflagen erteilt haben? Wenn ja, welche Stellen und welche Auflagen ?

nein

Sind an den Gebäuden größere Umbauten vorgenommen worden, die die Wärmedämmung des Gebäudes veränderten (Fenster, Vollwärmeschutz)?

nein

Gebäudeenergiegesetz

Sind an den Gebäuden größere Umbauten vorgenommen worden, die die Wärmedämmung des Gebäudes veränderten (Fenster, Vollwärmeschutz)?

nein

Gebäudeenergiegesetz

Ist ein Energieausweis vorhanden bzw wurde erstellt?

ja.
Gemeindehaus

nein,
Kirche/Pfarramt

Gebäudeenergiegesetz (Ausnahmen z.B. Kirchen etc.)

Sind auf den Grundstücken irgendwelche Altlasten bekannt?

nein

Aktion: Wurden die Altlasten beseitigt
Gibt es Gutachten dazu?

Landesbodenschutzgesetz /
Wasserhaushaltsgesetz
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz

Liegen die Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet?

nein

Aktion: Prüfung der Auflagen für Anlagen

Wasserhaushaltsgesetz

13.2 Anlagen

Zu folgenden sicherheits- und/oder umweltrelevanten Anlagen werden nachstehende Angaben erhoben; bitte vollständig ausfüllen

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

13.2.1 Öltanks oberirdisch (im Keller , etc.)

Wieviel Liter werden gelagert ?

liter

Aktion: Prüfen der Vorgaben ja nach Gefährdungsklasse
(abhängig von m³ und WGK Klasse)

Gefahrstoffverordnung /
Wasserhaushaltsgesetz

VAWS

Sind die Tanks regelmäßig von einer Fachfirma gewartet?

Aktion: Prüfung umgehend veranlassen

Wasserhaushaltsgesetz (§62 WHG)

Gibt es Beanstandungen?

Wenn ja, welche?

-

Landeswassergesetze

Wurden die Beanstandungen behoben?

Aktion: Beanstandungen beseitigen lassen

Beschreibung der
Sicherheitsmaßnahmen
(Auffangwanne
Fassungsvermögen 10
% Tankinhalt oder
größtes Gebinde, etc.)

Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe
WHG und Landeswassergesetze

Sind die Prüfungen fristgerecht durchgeführt worden?

Aktion: Prüfung umgehend veranlassen

Sind die Prüfnachweise in den Prüfbüchern alle vorhanden?

Aktion Wartungsfirma kontaktieren

13.2.2 Öltanks unterirdisch

Wieviel Liter werden gelagert ?

7.000

liter

Welche Art Tank ist
vorhanden ?

Stahltank mit Innenbeschirchtung in einer Auffangwanne im Erdreich verbaut

Sind die Tanks regelmäßig von einer Firma gewartet?

ja

Aktion: Prüfung umgehend veranlassen

Gibt es Beanstandungen?

nein

Wenn ja, welche?

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

Wurden die Beanstandungen behoben?
Aktion: Beanstandungen beseitigen lassen

Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen (Domschacht, Leckageanzeige, **Leckageanzeige Fühler**)

Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe

Liegen die Nachweise alle vor? ja
Aktion: Prüfung nachholen lassen

Gibt es stillgelegte Öltanks? nein

Wenn ja, wie sind diese gesichert (gereinigt und Sandauffüllung?)

Sind die Prüfungen fristgerecht durchgeführt worden? ja
Aktion: Prüfung nachholen lassen

Sind die Prüfnachweise in den Prüfbüchern alle vorhanden? ja
Aktion Wartungsfirma kontaktieren

13.2.3 Sonstige Ölvorräte

Handelt es sich bei den Ölvorräten um Neu- , Altöle oder Pflanzenöle ? -

Zu welchem Zweck werden die Öle gelagert?

Wasserhaushaltsgesetz
Landeswassergesetze

In welcher Menge werden die Öle gelagert? liter

In welchen Behältern und an welchem Ort werden die Öle aufbewahrt?

Bodenschutzgesetz
AwSV

13.2.4 Notstromaggregate

Sind in den Aggregaten wassergefährliche Flüssigkeiten enthalten?
keine vorhanden

Wenn ja, welche?

Welche Maßnahmen sind gegen Auslaufen getroffen?

Wasserhaushaltsgesetz
Landeswassergesetze

In welchen Mengen? liter / kg

Welche Wassergefährdungsklassen sind angegeben? WGK

Wasserhaushaltsgesetz
Landeswassergesetze

13.2.5 Aufzugsanlagen

Werden die Anlagen regelmäßig von einer Fachfirma gewartet? keine vorhanden
Aktion: Prüfung nachholen lassen

TRBS 1201-4

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

Gibt es Beanstandungen?

Wenn ja, welche?

Sind die Prüfungen firstgerecht erfolgt?

Aktion: Prüfung nachholen lassen

TRBS 1201-4

Liegen die Prüfnachweise in den
Prüfbüchern alle vor?

Aktion Wartungsfirma kontaktieren

Wird der Aufzug hydraulisch betrieben ?

Wenn ja, welche Menge Hydrauliköl ist enthalten?

liter

Welche Wassergefährungsklassen sind angegeben?

WGK

Wasserhaushaltsgesetz
Landeswassergesetze

Beschreibung der
Sicherheitsmaßnahmen
gegen das Auslaufen

13.2.6 Wasseraufbereitungsanlagen mit Chemikalien
keine vorhanden

Welche Chemikalien
sind enthalten?

In welcher Menge werden diese Mittel gelagert ?

liter // kg

In welchen Behältern
werden die Mittel

Sind die Sicherheitsdatenblätter vorhanden?

Aktion: Sicherheitsdatenblatt besorgen

Gefahrstoffverordnung (neue Kennzeichnung und
Einstufung auf Grund der CLP Verordnung)

Gibt es Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe?

Aktion: Betriebsanweisung erstellen

Aktualisierung der Betriebsanweisung durch neue Einstufung und Kennzeichnung

Welche Wassergefährungsklassen sind angegeben?

WGK

Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe

Welche Gefahrstoffe
sind angegeben?

13.2.7 Brennwertanlagen / Kondensatanfall
keine vorhanden

Darf das Kondensat ins Abwasser eingeleitet werden?

Entwässerungssatzung
Indirekteinleiterverordnung

Wenn nein, welche
Regelungen sind für den

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

Umgang mit dem

Werden diese Regelungen eingehalten?

Aktion: Behörden kontaktieren, Betreiber informieren

Sind Nachweise darüber vorhanden?

Aktion: Dokumentation zukünftig sicherstellen

13.2.8 Flüssiggasanlage

keine vorhanden

Es handelt sich um eine Tankanlage

Wird die Anlage regelmäßig gewartet?

Aktion: Prüfung nachholen lassen

Gibt es behördliche Auflagen ?

Wenn ja, welche?

Sind alle Prüfnachweise vorhanden?

Aktion Wartungsfirma kontaktieren

Betriebssicherheitsverordnung

13.2.9 Kühltechnische Anlagen und Klimaanlage

Beschreibung der Anlage(n)

-

Welches Kühlmittel ist enthalten?

Fällt das Kühl oder Kältemittel unter die F-Gasverordnung? (z.B. R 404 A, R 507, R 407 etc.)

Es sind die Anforderungen wie Dichtigkeitskontrollen und Aufzeichnungspflichten bei stationären Anlagen zu beachten

Liegen die Sicherheitsdatenblätter dafür vor?

Aktion: Sicherheitsdatenblatt besorgen

Gibt es einen Wartungsvertrag?

Aktion: Wartung sicherstellen

Sind fluorierte Treibhausgase enthalten?

Sollfüllmenge: Liter

Auffüllmenge: Liter

bei mehr als 3% Verluste sind jährliche Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Es ist ein Kataster zu erstellen.

Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung

F-Gasverordnung

Chemikalienklimaschutzverordnung

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

Sind Auflagen erteilt worden? Wenn ja,

13.2.10 Weitere Anlagentypen
(evtl. extra Seite verwenden)

13.3 Heizung / Energie

Werden die Heizungsanlagen regelmäßig gewartet?
ja
Aktion: Wartung wird dringend empfohlen

Gibt es Auflagen und/oder Beanstandungen des Kaminkehrers/der Kaminkehrerin?
nein

1. BlmschV, 2. BImSchV oder 44. BImSchV

Sind Auflagen erteilt worden? Wenn ja,

Sind die Prüfprotokolle des Kaminkehrers/der Kaminkehrerin vorhanden?
ja
Aktion: Kaminkehrer*in ansprechen

13.5 Gefahrstoffe
<http://www.blauer-engel.de/>
<https://gestis.dguv.de>

Dieser Punkt wird etwas Mühe bereiten, ist aber für die Erstellung eines „Gefahrstoffkatasters“ dringend notwendig. Ob ein solches Gefahrstoffkataster zu führen ist, ergibt sich aus der Summe der Gefahrstoffe, der Lagerorte und Behältnisse, der Art der Gefahrstoffe und deren Gefahrenpotential.

Chemikaliengesetz
Gefahrstoffverordnung
CLP Verordnung

Die Sicherheitsdatenblätter sind vom Hersteller zu mitzuliefern und müssen stets in der aktuellen Ausgabe vorhanden sein. Mitarbeitende sind an Hand einer Betriebsanweisung über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen jährlich zu schulen.

Gibt es Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe?
nein
Aktion: Betriebsanweisung erstellen

Chemikaliengesetz
Gefahrstoffverordnung

Handelsname Bezeichnung	Lagerort	Lagermenge	Verbrauch / a	Gefährdungshinweise*	WGK**	aktuelles Sicherheitdatenblatt vorhanden ?
						ansonsten besorgen

CLP Verordnung;
TRGS 400:
TRGS 510: Lagerung und Umgang

* = Symbolbeschriftung
** = Wassergefährdungsklasse

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

13.6 Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich

Werden die vorhandenen Rauchmelder regelmäßig überprüft?

ja	
keine Aktion, da nicht vorgeschrieben	

Arbeitsschutzgesetz
in einigen Ländern vorgeschrieben
(siehe Landesbauordnungen und Übergangsfristen)

Werden die Feuerlöscher regelmäßig gewartet?

ja	
Aktion: Wartung veranlassen	

ASR 2.2

Sind Fluchttüren vorhanden und Rettungswege ausreichend
gekennzeichnet ?
Sind die Flucht- und Rettungspläne aktuell?

ja	
Aktion: Kennzeichnung vervollständigen	

Versammlungsstättenverordnung
ASR 1.3

Hängen die Fluchtwegebeschilderung und Verhaltenshinweise im
Brandfall aus?

ja	
Aktion: Aushänge ergänzen	

DGUV Vorschrift 1, Versammlungstättenverordnung
ASR 1.3

Werden die Mitarbeitenden im Umgang mit Feuerlöschern
unterwiesen?

ja	
Aktion: Übung organisieren	

Gibt es ausgebildete ErsthelferInnen?

ja	
Aktion: ab 2 bis 20 Mitarbeitenden ein/e Ersthelfer/in	

DGUV Vorschrift 1

Gibt es eine/n
Sicherheitsbeauftragte/n ?

ja	
Aktion: bei mehr als 20 MA und Kindergärten Sicherheitsbeauftragte / en bestellen	

DGUV Vorschrift 2

Liegen die Protokolle der letzten Begehung durch die Fachkraft für
Arbeitssicherheit vor ?

ja	
Aktion:Protokoll beschaffen	

DGUV Vorschrift 2

Wurden alle eventuellen Kritikpunkte beseitigt?

ja	
Aktion: Punkte beseitigen oder Aktionsplan erstellen	

Ist ein 1.Hilfe Verbandskasten vorhanden ?

ja	
Aktion: Verbandskasten beschaffen	

DGUV Vorschrift 1

Ist ein Verbandsbuch vorhanden ?

Ja	
Aktion: Entweder ein zentrales papierbezogenes oder ein zentrales elektronisches Verbandsbuch einführen	

(Vorlagen als pdf sind bei den Berufsgenossenschaften zu finden). Die Daten sind
vertraulich zu behandeln.

Wenn ja, das Datum der letzten Überprüfung // Erneuerung ?

01.08.2026	
------------	--

Liegen die Protokolle der letzten Überprüfung von elektrischen
Geräten und einrichtungen vor ? Z.B., E-Check o.ä.

ja	
Aktion: E-Check durchführen lassen	

DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

13.7 Satzungen und Verordnungen

Sind die kommunalen Satzungen , die für die KG relevant sind, vorhanden und die Inhalte bekannt ? (Abfallsatzung, Baumfällverordnung, Abwassersatzung)

ja

Aktion: Satzungen beschaffen und Vorgaben prüfen

EMAS-Privelegiertenverordnung

Umweltauditgesetz

Sind die Gesetze zur Landesbauordnung, Immissionsschutzverordnung, etc....., bekannt ?

Werden die Abfallart sorten rein getrennt und gesammelt?

ja

getrennt zu Papier, Kartonagen, sammeln Kunststoffe, Metalle, sind: Textilien, Bauabfälle, Batterien

Aktion: Abfalltrennung organisieren

Gewerbeabfallverordnung, Batteriegesetz

Dokumentation über die Getrenntsammlung von den Abfällen ist vorhanden? Erfassung der getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen oder Ausnahmen von Pflicht der Trennung (technisch nicht möglich, öffentlich zugängliche Anfallstelle, wirtschaftlich nicht möglich). Berechnung der Getrennthaltungsquote.

Gelber Sack/ Papier Tonne

Die Einhaltung der Getrennthaltung ist vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, oder ähnliche Dokumente erfolgen. Dabei ist ein Rückgriff auf andere Dokumente möglich. Die Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen (bei Gewerbeabfällen auch elektronisch) vorgelegt werden. Ausnahme von Vorbehandlungspflicht: technisch, wirtschaftlich unmöglich oder

Diese Angaben wurden erstellt am Verantwortlich dafür ist

08.08.2026
Umweltteam / Siegel, Heinke

Abfallart Entsorgung Wer ist zuständig ?

kommunale Abfallsatzungen
Kreislaufwirtschaftsgesetz
Landesabfallgesetz
Gewerbeabfallverordnung

Restmüll

Restmüll

Mülltonne

Landratsamt

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen

Wertstoffe

Verpackung
Glas
Tonerbehälter
Tintenpatronen
Farben, Lacke, etc.
Altpapier jeder Art

Gelber Sack
Altglascontainer
Rücknahme durch Herst.
Rücknahme durch Herst.
Schadstoffsamml. NOK
kommunale Sammlung

Duales System, Veolia

Kreislaufwirtschaftsgesetz
Landesabfallgesetz
Gewerbeabfallverordnung

Bioabfälle

Speisereste
Gartenabfälle

unmittelbar
unmittelbar

-

Kreislaufwirtschaftsgesetz
Landesabfallgesetz
Gewerbeabfallverordnung

Umweltaudit in der Kirchengemeinde / in der Kirchlichen Einrichtung
Erhebung der Umweltkennzahlen / Umweltprüfung

Rechtsbezug

EMAS Privelegiertenverordnung

Sonderabfälle		
Elektronikschrott Batterien Leuchtstoffröhren Altöle	Rückgabe über Vertrieb Batteriecontainer lok. Abfallunternehmen	

Batterieverordnung, Batteriegesetz, Batterie-Durchführungsgesetz
Altölverordnung

Fallen irgendwelche Sonderabfälle in größeren Mengen an (z.B. Rückstände aus Entkalkungsanlagen, Kondensate, Motorenöle, ...)
Gibt es bekannte Auflagen der Behörden für den Umgang mit bestimmten, in der Einrichtung vorkommenden Abfälle?

Kreislaufwirtschaftlgesetz

Aktion: Entsorgungsweg prüfen

13.08 Zusatzfragen für (kirchliche) Friedhöfe

Werden kompostierbare und andere Abfälle getrennt gesammelt?

ja

Wird dieses System angenommen?

ja

Wie tief ist das durchschnittliche Niveau der Grundwassersohle?

95 m

Besteht Gefahr, dass bei Hochwasser Schwermetalle und Verwesungsprodukte ausgeschwemmt werden?

nein

Wasserhaushaltsgesetz
Länderwassergesetze

Diese Angaben wurden erstellt am
Verantwortlich dafür ist

08.08.2026
Umweltteam / Siegel, Heinke

Neu Aufgenommen in 2026
Batterie Durchführungsgesetz
ASR A 6 Bildschirmarbeit

|

Aufgehoben
nichts

Rechtskataster für Bayern
02.01.2026

\$1:

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
EG Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	VO 1272/2008	16.12.2008	20.06.2025	Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 der Kommission vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe	Artikel 1: Änderung Anhang VI; Änderungen von Stoffen an Hand der Indexnummern	Hersteller und Importeure von gefährliche Stoffe, Zubereitungen, Gemische und Verpackungen	gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind entsprechend zu kennzeichnen (Etikett und Sicherheitsdatenblatt) und einzustufen Gefahrstoffe werden zukünftig global einheitlich gekennzeichnet.	Umwelt-Online	Hersteller, Importeur und Inverkehrbringer in die EU als Anwender Betriebsanweisung erstellen und auf Aktualität des Sicherheitsdatenblattes achten	01.03.2018	Chance: einheitliche und eindeutige Kennzeichnung der Gefahrstoffe Risiken: Aktualisierungsaufwand und Übergangsfristen, Änderung der Gefährdungsbeurteilung und Schulungsaufwand, Neueinstufung von Stoffen führt zu Änderungen am Arbeitsplatz und langfristig	Überprüfung der Aktualität der Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter, Schulung der Mitarbeiter, die mit den Stoffen umgehen	Stoffe
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	VO 1907/2006	30.12.2006	03.10.2025	Verordnung (EU) 2025/1988 der Kommission vom 2. Oktober 2025 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen	Artikel 1: Änderung des Anhangs XVII; Ab Oktober 2030 dürfen Feuerlöschschäume mit mehr als 1 mg/l Pfas weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden mit Ausnahmen; Ab Oktober 2026 nur für Brandklasse B, Sicherstellen dass die Auswirkungen auf die Umwelt gering sind, Managementplan für Verwendung, Wartung und Instandhaltung.	Hersteller und Importeure von gefährliche Stoffe, Zubereitungen, Gemische und Verpackungen Umgang mit bestimmten Stoffen wie Isocyanate	Mitarbeiter, die mit Diisocyanaten ob gewerblich oder industriell sind zu unterweisen.	Umwelt-Online	Unternehmen	keine			Stoffe
EU-Verordnung F-Gase	EU 2024/573	11.03.2024		Neufassung	GWP-Verbot, Dichtigkeitsprüfungen, Inverkehrbringerverbote	stationäre Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, elektrische Schaltanlagen mit fluorierten Treibhausgasen (H-FKW Kältemittel)	Dichtigkeitsprüfungen bei Einrichtung mit einer Menge von 5 Tonnen CO2-Äquivalenz alle 12 Monate; von 50 Tonnen CO2-Äquivalenz alle 6 Monate; von 500 Tonen alle 3 Monate. Sie erfasst auch die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (H-FKW). H-FKW sind beispielsweise die Kältemittel R-134a, R-404A, R-507, R-407A/C/F und R-410A. Dichtigkeitskontrollen! Führen von Aufzeichnungen einschließlich der Mengen an Verlusten und wiederaufgefülltem Kältemittel. gestaffelte Inverkehrbringerverbote ab 2027 für Anlagen mit ab 12 KW, AB 01.01.2025 gewerbliche Kühltische Ränke und stationäre Kälteanlagen ab 150 GWP Äquivalent. Aufzeichnung der Dichtigkeitsprüfungen müssen vorhanden sein.	Umwelt-Online	Unternehmen	keine	Chance: Beitrag zum Schutz der Ozonschicht durch Vermeidung vom Austritt von Gasen in die Atmosphäre durch Leckagen Risiko:		Stoffe
Arbeitsstätten	89/364/EWG	30.11.1989	21.11.2008	Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle		alle Arbeitsstätten inklusive Fluch- und Notausgänge;		Umwelt-Online	Unternehmen und für alle Arbeitsstätten inklusive Fluch- und Notausgänge	keine			Arbeitsschutz
EMAS III	VO 1221/2009	25.11.2009	22.06.2023	Verordnung (EU) 2023/1199 der Kommission vom 21. Juni 2023 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	Korrektur der Sprachfassungen Polnisch, ungarisch, litauisch.	EMAS III-zertifizierte Unternehmen	Angaben zu Kernbereichen soweit es sich um relevante Aspekte handelt sind notwendig: Energie- und Materialeffizienz, Abfall, Wasser, Emissionen. Erleichterung für kleine Unternehmen: Begutachtung und Validierung der Umwelterklärung alle 4 Jahre, aktualisierte Umwelterklärung alle 2 Jahre. Identifizieren von Chancen und Risiken	Umwelt-Online	oberste Leitung	ab 11.101.201. für Erstvalidierungen	Angaben zu Kernbereichen soweit es sich um relevante Aspekte handelt sind notwendig: Energie- und Materialeffizienz, Abfall, Wasser, Emissionen. Erleichterung für kleine Unternehmen: Begutachtung und Validierung der Umwelterklärung alle 4 Jahre, aktualisierte Umwelterklärung alle 2 Jahre.	EMAS	
Bundesgesetze													
Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG	29.02.2012	02.03.2023	Gesetz zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehrs	Artikel 5: Änderung des Wortes Güterverkehr in Logistik und Mobilität	Relevant für Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) hier steht der Entledigungswille im Vordergrund.	Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (energetische Verwertung und Verfüllung) und Beseitigung von Abfällen; Erzeuger von Abfällen sind zur Vermeidung von Abfällen und zur Einhaltung der Abfallhierarchie und zur getrennt Haltung der einzelnen Abfallfraktionen verpflichtet. Ab einer Tonne gefährlicher Abfälle ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Seine Aufgaben finden sich im § 60 des Gesetzes. bei gefährliche Abfälle Auf Nachweis der richtigen Entsorgung achten durch Begleitschein und Entsorgungsnachweise (Sammelentsorgung- oder Einzelnachweise); Unternehmen, die gefährliche Abfälle	Umwelt-Online	Abfallerzeuger und sekundär alle am Entsorgungsprozess beteiligte Unternehmen			Registerpflicht für gefährliche Abfälle und elektronischer Nachweis der Entsorgung	Abfall
Wasserhaushaltsgesetz	WHG	31.07.2009	12.08.2025	Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz	Artikel 2: Ergänzung §11a: Ergänzung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, Solaranlagen, Wärmepumpen und Windkraftanlagen; Ergänzung ab 21.11.2025 die Verfahren werden in elektronischer Form durchgeführt; Bestätigung der vollständigen Antragsunterlagen durch die Behörde innerhalb von 45 Tagen; Ergänzung des Absatzes sieben mit konkreten Fristen dort die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligungen.	oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser; Benutzen von Gewässern (das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, das Auftauen und Absenken von oberirdischen Gewässern, das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von	das Benutzen eines Gewässers bedarf der Erlaubnis (Befugnis) oder der Bewilligung (das Recht) durch die zuständige Behörde; Unternehmen haben eine Sorgfaltpflicht; Niederschlagswasser ist ortsnah zu versickern: Abwassererlenleitung in ein Gewässer bedarf	Umwelt-Online	Unternehmen	keine		Wasser	
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG	29.07.2009	23.10.2024	Viertes Bürokratieentlastungsgesetz	Artikel 48: Ergänzung §54 Artikel 12: Schutzmaßnahmen wild lebender Tiere bei Eisenbahnmaßnahmen	Alle Eingriffe in die Natur oder die Landschaft, wie zum Beispiel Bautätigkeiten	vermeidbare Eingriffe in die Natur und die Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichmaßnahmen zu kompensieren. Bei Bauprojekten ist bei Eingriffen in die Natur und Landschaft über Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen zu entscheiden. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sind bei der Entscheidung über Bauvorhaben mit einzubeziehen.	Umwelt-Online	Bauherren bei Bauprojekten	keine		Rahmengesetzgebung des Bundes wurde geändert: nun bestimmt der Bund und Bereiche, die bis dato in den Landesetzen geregelt wurden, werden nun auf Bundesebene geregelt. Es wurden EU Vorgaben umgesetzt. Fachbetriebe brauchen einen neuen Nachweis der Eignung	Natur
Bundesbodenschutzgesetz	BBodSchG	17.03.1998	25.02.2021	Gesetz zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften	Artikel 7: textliche Änderungen	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten	Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.	Umwelt-Online	Grundstückseigentümer			Altlasten werden geprüft (Nachweis!); Umgang mit gefährdenden Stoffen nur in geringen Mengen und nur in geschlossenen Räumen.	Natur
Baugesetzbuch	BauGB	03.11.2017	29.10.2025	Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung	Artikel 1: Ergänzungen Zustimmung durch die Gemeinde, Ersetzt wird Nummer 9; Entwicklung von Verkehrsanlagen und Personennahverkehrs; Abweichungen von den Vorgaben der TA Lärm; Befreiung von den Bebauungsplänen zugunsten des	Planung von Baugebieten und Städteordnung durch die Gemeinden und Städte	Bauleitpläne, Raumordnungsverfahren, Flächennutzungspläne als auch Enteignungen durch die Gemeinden und Entschädigungszahlungen	Umwelt-Online	Baubehörden			nur zur Info: keine Aktion	Bau
Chemikaliengesetz	ChemG	28.08.2013	16.11.2023	viertes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes	Artikel 1: textliche Änderungen, Abschnitt 4a Vergiftungsregister, § 2 Absatz 3: Unterscheidung Arzneimittel und Tierarzneimittel; Ergänzung § 14 des Wortes Funktion; &16 Details zu den Informationen an die ECHA als Inverkehrbringer; § 19c: Änderung in GLP Bundesstelle im Bundesinstitut für Risikobewertung;	Relevanz für Unternehmen, die gefährliche Stoffe verwenden oder Inverkehrbringen	Hersteller und Inverkehrbringen müssen dem Anwender ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen und ihn über Änderungen bei der Einstufung der Stoffe informieren	Umwelt-Online	Anwender von Gefahrstoffen				Allgemein
Ausgangsstoffgesetz	AusStG	03.12.2020		EU-Verordnung 2019/1148	Ausgangsstoffe für Explosivstoffe	Inverkehrbringen, Verkauf, Verwendung von Ausgangsstoffen (Chemikalien) in der EU von Unternehmen und Privatpersonen	Schulung von im Warenverkehr betroffenen Personen, Identitätsfeststellung vor der Abgabe von Stoffen ab prozentualer Anteile, Meldung an Behörden (Zoll und Inspektionsbehörden)						Stoffe
Umweltauditgesetz	UAG	04.09.2002	10.08.2021	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	Artikel 17: Änderung in juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften	EMAS III-zertifizierte Unternehmen; Auswahl des Umweltgutachters	Zulassung von zuverlässigen, unabhängigen Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie der Aufsicht zugelassener Umweltgutachter und eines Registers de der zugelassenen Umweltgutachter. Umweltgutachte müssen über die entsprechenden Fachkunde verfügen;	UB Media	zertifizierte Unternehmen und Betriebe				

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
Infektionsschutzgesetz	IfSG	20.07.2000	12.12.2023	PIfStudStG - Pflegestudiumstärkungsgesetz	Artikel 8v: Ergänzung § 60a Absatz 1a Schutzimpfung gegenüber einer Person, die versichert ist bei privaten Krankenversicherung	Relevanz für Personen, die mit Lebensmitteln umgehen und Personen, die in Gemeinschaftsstätten wie Kindergärten, Schulen, Heime oder Ferienlager arbeiten. Festlegung epidemiologischer Tragweite	Personen, die an ansteckenden Krankheiten wie Mumps, Windpocken und andere erkrankt sind und in der Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Tagesstätten, Heime oder Ähnliches dürfen die Einrichtungen betreten. Personen, die in solchen Einrichtungen arbeiten, sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und dann alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber zu schulen. In Gemeinschaftseinrichtungen, Obdachlosenunterkünften und Anderen sind Hygienepläne Verfahrenshinweise erstellen und unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt Personen, die mit Lebensmittel umgehen müssen vor Beginn der Tätigkeit eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt vorlegen. Sie sind durch den Arbeitgeber alle zwei Jahre zu schulen. Und dürfen, wenn sie	UB Media	Küchenpersonal, Unternehmer, Arbeitgeber				EMAS
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG	20.10.2015	25.11.2025	Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	Artikel 1: textliche Änderungen; Minimierung der Brandgefahr bei Lithium-Ionen Akkus; Steigerung der Sammelmengen durch leicht entnehmbare Batterien; Rücknahme von Einweg-Elektrozigaretten	Elektro- und Elektronikgeräte sowie Rücknahme von Elektrogeräten	Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben diese getrennt zu sammeln und an die vom Hersteller eingerichtete Sammeleinrichtungen zurückzugeben.	UB Media	Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten				Infektion
Gebäudeenergiegesetz	GEG	08.08.2020	16.10.2023	Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes	Artikel 1: textliche Änderungen; §§ 34 bis 45 und §§ 52 bis 56 aufgehoben; Ergänzung §§ 60 a bis c (Prüfung von Wärmepumpen, Prüfung und Optimierung von Heizungsanlagen); §§ 71 und 71 a bis p (Anforderungen an Heizungsanlagen, Übergangsfristen und Betriebsverbot für Heizkessel); Einfügen von blauem und grünem Wasserstoff, Energieleistungsvertrag, Gebäudenetz sowie Neufassung der §§ 34 bis 45 (Nutzung von erneuerbaren Energien für Wärme und Kältebedarf, Nutzung solarthermischer Anlagen, Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, Nutzung von flüssiger und gasförmiger Biomasse) und textliche Änderungen;	Gebäude und Anlagen wie Heizung, Kühl-, Raumluft und Beleuchtungstechnik	Errichten von Gebäuden als Niedrigstenergiehaus, Gesamtenergiebedarf an Heizung, Wärmeerzeugung, Lüftung und Kühlung darf Höchstwert nicht überschreiten, anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien. Mindestwärmeschutz nach DIN-Normen sind zu erfüllen, Anforderungen an Dichtigkeit und sommerlichen Wärmeschutz sind nach der Technik zu erfüllen. Anforderungen gelten als erfüllt: § 10 Absatz 2 Nummer 3 bei solarthermischen Anlagen mindestens 15 % abgedeckt, bei Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien mindestens 15 % abgedeckt, bei Nutzung von Geothermie und Abwärme von mindestens 50% und weitere. Betriebsprüfung von Wärmepumpen nach 30.12.2023 eingebaut wurden: zwei Jahre nach Inbetriebnahme; Wiederholungsprüfung für Wärmepumpen ohne Fernkontrolle alle 5 Jahre, Heizungsoptimierung für Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger nach Ablauf des 30.09.2009 aufgestellt oder eingebaut und mindestens sechs Wohneinheiten oder sonstige selbstständige Nutzungseinheiten betrieben wird innerhalb von 15 Jahren eine Heizungsprüfung und -optimierung durch Fachkundige Person durchzuführen, bei Anlagen vor 01.10.2009 bis 30.09.2027. Entfällt bei Anlagen mit standardisierter Gebäudeautomation nach §71 a. Anforderungen an Neuanlagen: mindestens 65% der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien. Eigentümer kann Anlage frei wählen. Einhaltung der Anforderungen ist durch eine berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen.	Umwelt-Online	Bauherr und Eigentümer				Abfall
Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG	07.08.1996	22.12.2025	Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung	Artikel 7: textliche Änderungen und Ergänzung Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Verstöße gegen das Mindestlohnsgesetz	Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten	Grundpflichten des Arbeitgebers, Beurteilung der Arbeitsumgebung, Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber, Unterweisung	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Relevanz für alle Unternehmen mit Arbeitnehmern, relevant für alle Tätigkeiten	ab dem Inkrafttreten des Gesetzes	geringerer Energieverbrauch und Ressourcen schonen		Energie
Arbeitssicherheitsgesetz (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)	ASiG	12.12.1973	20.04.2013	Arbeitsschutzkontrollgesetz Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz	Artikel 1: bestimmte Einrichtungen zur Verfügung stellen, Ergänzung der epidemischen Lage nationaler Tragweite, Sicherstellen der Kontrollen durch die Landesbehörden	Arbeitgeber mit mehr als 10 Arbeitnehmern	Wann und wie viele Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte brauche ich und wann muss ich diese bestellen. Ab wann brauche ich einen Arbeitsschutzausschuss, wer sind die Teilnehmer und alle 3 Monate stattfinden		Arbeitgeber muss bestellen und zum Arbeitsschutzausschuss einladen				Arbeitsschutz
Bundesnichtraucherschutzgesetz	BNichtSchG	20.07.2007	27.03.2024	Cannabisgesetz	Artikel 8: Ergänzung Canabisprodukte	Bundes- und öffentliche Einrichtungen, den öffentlichen Personenverkehr	Einrichtungen und Verfassungsorgane des Bundes, öffentlichen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen	UB Media	siehe Landesgesetzgebung				Arbeitsschutz
Jugendschutzgesetz	JuSchG	23.07.2002	06.05.2024	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze	Artikel 12: textliche Änderungen in digitale Dienste	Kinder unter 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, personensorgeberechtigte Personen	Veranstalter und Gewerbetreibende von Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Verkaufsstätten von Alkohol, haben die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Filme nur mit der entsprechenden Altersfreigabe	Umwelt-Online	Inhaber oder Gewerbetreibender	siehe Landesgesetzgebung 01.09.2007		Rauchverbot in Einrichtungen und Verfassungsorgane des Bundes, öffentlichen Verkehrsmitteln und Bahnhöfen	Arbeitsschutz
Jugendarbeitsschutzgesetz	JArbSchG	12.04.1976	23.10.2024	Viertes Bürokratieentlastungsgesetz	Artikel 53: Ergänzung §47: ab einem beschäftigten Jugendlichen Aushang Kopie des Gesetzes, und Anschrift der Aufsichtsbehörde, ab drei Jugendlichen neben Aushang der Arbeitszeiten und Anschrift über die im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationswege zur Verfügung zu stellen	Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung, als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter, mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind, in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.	Beschäftigungsverbot für Kinder (unter 15 Jahren), Ausnahmen müssen durch Behörde bewilligt werden Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden und nicht mehr als 40 Wochenstunden arbeiten Ruhepausen müssen gewährleistet werden gefährliche Arbeiten (erhöhte Unfallgefahren, Strahlung, Lärm, Erschütterungen, Hitze, Kälte oder psychische und physische Belastungen) sind verboten eine Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigung ist zu erstellen, Jugendliche sind mindestens halbjährlich zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren	Umwelt-Online	Arbeitgeber / Unternehmer			Aushangspflicht bei Beschäftigung ab einem Jugendlichen	Arbeitsschutz
Mutterschutzgesetz	MuSchG	23.05.2017	23.02.2025	Mutterschutzanpassungsgesetz	Artikel 1: Ergänzung Entbindung, Fehl- und Totgeburt	Arbeitgeber bei denen Frauen arbeiten und die im gebärfähigen Alter sind	Die Schwangere hat Ihrem Arbeitgeber unverzüglich über die Schwangerschaft zu informieren. In der Gefährdungsbeurteilung muss das Gefährdungspotential für Schwangere bei den Tätigkeiten beurteilt werden und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdung für die werdende Mutter und das ungeborene Leben zu vermeiden. Werdende Mütter dürfen nicht mehr alle Arbeiten (Gefahrstoffe, Heben von Lasten, stehende Arbeiten, Arbeitszeiten) durchführen, es besteht für solche Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot. Es ist ein Ruheraum vorzuhalten, indem sich die werdende Mutter ausruhen kann.	Umwelt-Online	Arbeitgeber / Unternehmer			Aushangspflicht bei Beschäftigung ab einem Jugendlichen	Arbeitsschutz
allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	AGG	14.08.2006	20.12.2022	Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	Artikel 14: § 16g Ergänzung Absatz 5 und Artikel 15: Sonderzahlung;	Beschäftigte (Arbeitnehmer /-innen und Auszubildende) und Arbeitgeber	Auswahl und Einstellungskriterien, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen darf es keine Benachteiligungen hinsichtlich Geschlecht, Glauben oder Herkunft geben. Beschäftigte können rechtlich gegen solche Punkte vorgehen.	Umwelt-Online	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende	01.01.2018		In der Gefährdungsbeurteilung muss ab 2018 generell die Gefährdungspotential für schwanger und stillende Mütter beurteilt werden- Bisher wurde dies nur beurteilt, wenn sich die Frau beim Arbeitgeber schwanger gemeldet hat.	Arbeitsschutz
Betriebsverfassungsgesetz	BetrVG	25.09.2001	19.07.2024	zweites Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetz	Artikel 1: Ergänzung § 27 Abbestellung bei Antritt des Betriebsrates und §78: Vergütung	Betriebe mit mehr als 5 wahlberechtigten Angestellten	Beschäftigte haben Recht eine Betriebsrats zu wählen. Regelt ab wann Betriebsratsmitglieder freizustellen sind und die Beteiligung des Betriebsrates und seine Aufgaben als Beschäftigtenvertretung. Regelt bei welchen Themen Mitbestimmungspflicht herrscht.	Umwelt-Online	Wahl eines Betriebsrates; Mitbestimmungspflicht			Sicherstellen, dass keine Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt.	Allgemein
Batteriegelgesetz	BattG	01.01.2021	30.09.2026	Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 aufgehoben, gültig bis 18.08.2026		Batterien aller Arten und deren Rücknahme	Rücknahmesysteme durch die Hersteller, Verbot der Verwendung von bestimmten Batterien; Batterien dürfen nicht in den Siedlungsabfall	Umwelt-Online	Endnutzer			insbesondere Themen des Arbeitsschutzes sind mitbestimmungspflichtig	Arbeitsschutz
Batterierecht-Durchführungsgesetz	BattDG	30.09.2025		In Kraft getreten	Neufassung	Batterien und Altbatterien im Anwendungsbereich der EU-VO 2023/1542	Endnutzer haben Altbatterien einer getrennten Erfassung zuzuführen (Ausnahme ElektroG und Altfahrzeug-Verordnung); Hersteller haben Rücknahmepflicht; aus privaten Haushalten haben öffentlich-Rechtliche Entsorgungsträger eine Annahmepflicht.		Endnutzer			Rückführung alter Batterien in die Sammelsysteme	Abfall
Umweltstatistikgesetz	UStatG	16.08.2005	08.05.2024	Zweites Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes	Artikel 1: Änderung bei den Unternehmensgröße bei der Meldung von Statistiken	Unternehmen der verschiedenen Wirtschaftszweige	Erhebungen zu Abfall, Wasser, Abwasser, Unfälle mit Gefahrstoffen, Aufwendungen für Umweltschutz sowie klimawirksamer Stoffe durch die Bundes- und Landesbehörden	Umwelt-Online	Unternehmer				
Hochwasserschutzgesetz II		18.06.2017				Hochwasserrisiko-gebiete und Überschwemmungsgebiete	In Hochwassergefährdeten und Überschwemmungsgebieten ist ein Verbot von neuen Ölheizungen und die Nachrüstung von bestehenden Anlagen. Wo der Ersatz nicht möglich ist, müssen die Anlagen hochwasserfest gemacht werden.	Umwelt-Online	Unternehmer				Stoffe
Bundes-Klimaanpassungsgesetz	KAnG	20.12.2023		Neufassung	Neufassung	Bund und Länder	Klimaanpassung und Klimarisikoaanalyse: Klimaanpassungsstrategie für die Infrastruktur und Landnutzung; Klimarisikoaanalyse (z.B. Starkregen, Überflutungen, Bodenerosion und Wärme) und Ableitung von Handlungserfordernissen; Länderbericht ab 30.09.2024 zu örtlichen Gegebenheiten und Klimaanpassung.			5 Jahre in Hochwassergebieten, 15 Jahre in Überschwemmungsgebieten		Informationen über ausgewiesene Gebiete finden sich unter http://geoportal.bafg.de/mapapps/Resource/apps/HWRMRL-DE/index.html?lang=de	Wasser

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	EDL-G	04.11.2010	27.02.2025	TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024	Artikel 3: textliche Änderungen	Relevant für Nicht-KMU Betriebe: 250 und mehr Personen beschäftigt oder weniger als 250 Personen aber mehr als 50 Mio. Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Jahresbilanzsumme hat und keine hoheitliche Tätigkeiten überwiegend wahrnimmt. Zu beachten ist hierbei auch der Begriff verbundenes Unternehmen. Unternehmen, die nach dem 5. Dezember 2015 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben."	Energieaudit, Energiemanagementsystem ISO 50001 oder EMAS Zertifizierung ist für nicht KMU Unternehmen gefordert	Umwelt-Online	Unternehmer	tritt ab 01.07.2024 in Kraft			
Energieeffizienzgesetz	EnEiG	17.11.2023		Neufassung		Unternehmen und private Haushalte, Bund, Länder und öffentliche Stellen	Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet; Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden. Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden. Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten. Rechenzentren, die vor dem 01.07.2026 den Betrieb aufnehmen, ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen. Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien und ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien. Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates sind Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen	Umwelt-Online	Unternehmen und Länder sowie öffentliche Stellen	bis zum 15.12.2015 mussten Nicht KMU Betriebe ein Energieaudit durchgeführt haben, oder sich bis Ende 2016 zu der Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichten oder EMAS zertifiziert sein.	Hilfestellung bietet hier das Merkblatt der BAFA unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/Publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf	EMAS	
Wärmeplanungsgesetz	WPG	20.12.2023	02.12.2025	Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung	Artikel 20: textliche Änderungen	Länder und Gemeinden	Wärmepläne für Gemeinden sind durch die Länder zu erstellen. Wärmepläne sind zu erstellen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, sowie spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind. Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung nach Maßgabe des § 13 die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden. Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend jeden Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet, jeden Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt, Jede natürliche oder juristische Person, die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt, die Gemeinde oder den Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das geplante Gebiete. Auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 durch die planungsverantwortliche Stelle ist oder sind Behörden des Bundes oder der Länder, Betreiber eines Energieversorgungsnetzes einer Messstelle, eines Energieversorgungsunternehmens eines Wärmenetzes, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder jeder Beteiligte die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab den genannten Zeitpunkten aus den folgenden Wärmequellen gespeist werden: ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus.	Umwelt-Online	Länder und Gemeinden	2024	Energie und Ressourcenschonung		Energie
Bundesverordnungen													
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV	26.11.2010	02.12.2024	Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen	Maßnahmenplan bei Grenzwertüberschreitung von CMR Stoffe Kategorie 1a und 1B und Mitteilungspflicht an die Behörden; Expositionsverzeichnis Datenübertragung an Unfalltäger ohne Einwilligung des Beschäftigten; Expositionsverzeichnis auch für reproduktionstoxische Stoffe 1A und 1B; Besondere Mitteilungspflichten für den Veranlasser von Tätigkeiten mit Asbest bei baulichen oder technischen Anlagen	Relevant für das Inverkehrbringen und das Verwenden von gefährlichen Stoffen	Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach EU Verordnung; In einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Der Arbeitgeber hat ein Gefährstoffkataster für die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorrangig eine Substitution durchzuführen. Er hat Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind. Beschäftigte müssen die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung von belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken. Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die im Gefahrenbereich tätig werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geeignete Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Gefahrenbereich müssen die Beschäftigten die Schutzkleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die Dauer des nicht bestimmungsgemäßen Betriebsablaufs verwenden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.	Umweltbundesamt	Arbeitgeber und Bereiche, die mit Gefahrstoffen umgehen				Stoffe

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
Chemikalienverbotsverordnung	ChemVerbotsV	13.06.2003	13.02.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung	Artikel 2: Ergänzung Kraftstoffe von Betankung von Luftfahrzeugen.	Verbot des Inverkehrbringers von Stoffen und Zubereitungen bzw. Erlaubnis und Anzeigepflicht bei bestimmten Stoffen und Zubereitungen durch die Behörden	Abgabe von Chemikalien nur an zuverlässige und Personen, die über 18 Jahre sind; Behörden müssen die Abgabe der in der Verordnung aufgelisteten Stoffe genehmigen; Relevanz für den Einkauf von Stoffen und Zubereitungen, die mit T +, F+ oder brandfördernd gekennzeichnet sind. Diese dürfen nur dann abgegeben bzw. geliefert werden, wenn der Käufer Informationen zur Benutzung abgegeben hat.	Umwelt-Online	Relevanz für den Einkauf von Stoffen und Zubereitungen, die mit T +, F+ oder brandfördernd gekennzeichnet sind. Diese dürfen nur dann abgegeben bzw. geliefert werden, wenn der Käufer Informationen zur Benutzung abgegeben hat.	Empfänger		Bei der Bestellung von Gefahrstoffen ist zuerst ein Fragebogen mit Informationen zur Verwendung und Angaben zum Käufer auszufüllen. Ansonsten eher nur geringe Relevanz.	Stoffe
Abfallverzeichnisverordnung	AVV	10.12.2001	30.06.2020	Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung	Artikel 1: Ergänzung hinsichtlich Krankheitsreger und die POP Verordnung, sowie textliche Änderungen	Abfallschlüsselnummer für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	Kennzeichnung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen entsprechend der Gefährlichkeit und Eigenschaften	Umwelt-Online	Abfallerzeuger	keine		Sicherheit auf dem Entsorgungsweg durch eindeutige Kennzeichnung des Abfalls über die Schlüsselnummer	Abfall
Arbeitsstättenverordnung	ArbStättV	12.08.2004	27.03.2024	Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften	Artikel 10: Ergänzung Rauche und Dämpfe von Cannabisprodukten sowie elektrische Zigaretten	Arbeitsplätze: dort wo Mitarbeiter arbeiten	Bei Telearbeitsplätzen muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Es gibt keine Ausnahmen mehr bei temporären Arbeitsplätzen; Arbeitsplätze haben nun Tageslicht. Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist zu überprüfen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, sind alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. An Hand der Gefährdungsbeurteilung ist zu unterweisen, dabei sind auch die Themen Notfallorganisation und innerbetrieblicher Verkehr zu unterweisen. Die Arbeitsstättenverordnung verweist bei der Gestaltung und Kennzeichnung der Arbeitsstätten auf die Arbeitsstättenverordnung. Auch ist an den Arbeitsplätzen der Nichtraucherschutz zu beachten.	Gewerbeaufsichtsamt BaWü	Unternehmer / Arbeitgeber	ab de. 03.12.2016; außer Kraft setzen der Bildschirmarbeitsverordn ung		ergonomisch und sicherer Gestaltung von Arbeitsplätzen auch bei Telearbeitsplätze	Arbeitsschutz
Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen	1. BImSchV	26.01.2010	13.10.2021	Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen	Artikel 1: Festlegung Schornsteinhöhe in Abhängigkeit von der Dachneigung und der Leistung des Feuerungsanlage	Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen	Allgemeine Anforderungen, Einsatz nur spezieller Brennstoffe wie Kohle, Öl, Gas oder Holz; Sind regelmäßig und wiederkehrend zu überwachen. Ableitbedingungen für Abgase sowie Nachweisführung	Umwelt-Online	Betreiber der Feuerungsanlagen	keine	Immissionsreduzierung	neue Emissionsgrenzwerte für Staub von 150 mg/m ₃ und für Kohlenmonoxid (CO) von 4 g/m für Schadstoffemissionen bei Kleinfeueranlagen ab 4 KW Leistung	Immissionen
Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen	44.BImSchV	13.06.2019	12.10.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	Artikel 1: Ergänzungen Ausnahmen von den Anforderungen § 19 durch die Behörden	genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon,	Anzeigepflicht vor Beginn der Errichtung bei der jeweiligen Behörde in elektronischer Form. Betreiber hat Aufzeichnungen (Betriebsstunden, Brennstoffverbrauch, Störungen der Abgasanlage, Fälle mit Überschreitung der Emissionsgrenzwerte) Nachweis der Meldung bei der Behörde zu führen Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas bei Einsatz von Stroh oder ähnlichen halmgutartigen pflanzlichen Stoffen eine Massenkonzentration von 0,37 g/m3 nicht überschreiten; sonstigen Biobrennstoffen eine Massenkonzentration von 0,22 g/m3 nicht überschreiten und sonstigen Brennstoffen eine Massenkonzentration von 0,16 g/m3 nicht überschreiten. Der Gesamtstaub im Abgas darf eine Massenkonzentration von 20 mg/m3 nicht überschreiten.	Umwelt-Online	Betreiber der Feuerungsanlagen	keine	Immissionsreduzierung		Immissionen
EMAS Privilegierungsverordnung	EMASPriviegV	24.06.2002	06.07.2021	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen*	(2): textliche Änderungen	nach EMAS zertifizierte Unternehmen	Jährliche Berichte von beauftragten Personen wie Abfall-, Immissionsschutz- oder Gewässerschutzbeauftragten sind nicht erforderlich; EMAS zertifizierte Unternehmen haben bei Messungen einen längeren Zeitraum; auch bei der Emissionserklärung haben die Unternehmen Erleichterungen	Umwelt-Online	Unternehmer			Anstelle der Emissionserklärung kann eine vom Umweltgutachter validierte Umwelterklärung vorgelegt werden. Sie muss den Vorgaben des § 27 des BImSchG entsprechen	EMAS
Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	GewAbfV	18.04.2017	30.09.2025	Batt-EU-AnpG - Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz	Artikel 6: Folgeänderungen (3) Ersetzt wird Batteriegesetz durch Verordnung und Batterie-Durchführungsgesetz	Abfallerzeuger von Siedlungsabfällen und Bauabfällen	getrennte Sammlung der Abfallfraktionen; (Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Bauschutt, Abbruchmaterialien, Textilien, Bioabfälle) Nachweis über Lagepläne oder Skizze der Abfallplätze, Jahresmengen der Fraktionen in t, getrenntes Recycling oder Wiederverwertung der einzelnen Fraktionen mit schriftlicher Erklärung vom Entsorger; Bei Kleinmengenerezeugern ist es zulässig die Abfallfraktionen gemeinsam mit den Abfallfraktionen aus Privathaushalten auf dem Grundstück zu sammeln und zu entsorgen	Umwelt-Online	Abfallerzeuger /-besitzer				Abfall
Altöl-Verordnung	AltöV	16.04.2002	05.10.2020	Zweite Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölsorgung	Artikel 1: textliche Änderungen und Einfügen des Verwertungsprinzips	Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Altöl	getrennte Sammlung und Vermischungsschutz; Firmen, die gewerblich Abgabe von Getriebe- und Verbrennungsmotorenöl an den Endverbraucher durchführen, haben eine Altölannahmestelle einzurichten	Beck Texte	Endverbraucher			Rückgabe von Altöl an Handel oder Sammelstelle für Problem Müll (Nachweis!)	Abfall
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	32. BImSchV	29.08.2002	22.10.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	Artikel 1 : Diese Verordnung gilt für Geräte und Maschinen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2000/14/EG in der Fassung vom 23. Oktober 2024 in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Geräte und Maschinen nach Satz 1 sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet."	Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten und Maschinen, EG-Konformitätserklärung Relevant für Geräte und Maschinen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind (z.B. Laub- und Heckenscheren, Laubbläser)	Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden, Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen gekennzeichnet sind. eingeschränkter Betrieb an Werktagen	Beck Texte	Besitzer solcher Geräte und Maschinen				Immissionen
Lebensmittel-Hygieneverordnung	LMHV	21.06.2016	20.06.2023	zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung	Artikel 3: Ergänzung Genehmigung Trinkwasser	Betriebsstätten, Gegenstände und Ausrüstungen, Lagerung von Lebensmitteln und Abfällen; Grundsätze des HACCP- Systems	Schulungen der Mitarbeiter beim Umgang mit leicht verderbliche Lebensmittel; Lebensmittel dürfen nur so behandelt und damit umgegangen werden, das sie keinerlei nachteiligen Gefahr ausgesetzt sind	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	Küchenpersonal, Unternehmer, Arbeitgeber				Hygiene
Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung	BBodSchV	09.07.2021		Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	Neufassung	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Bodenflächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten	Liegen Anhaltspunkte zum Umgang mit Schadstoffen vor, soll die Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder nach den Ergebnissen von Bodenluftuntersuchungen Anhaltspunkte für die Ausbreitung von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche in Gebäude bestehen, soll eine Untersuchung der Innenraumluft erfolgen; die Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Dekontaminationsmaßnahmen sind zur Sanierung geeignet, wenn sie auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre praktische Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen. Dabei sind auch die Folgen des Eingriffs insbesondere für Böden und Gewässer zu berücksichtigen. Nach Abschluss einer Dekontaminationsmaßnahme ist das Erreichen des Sanierungsziels gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.	Umwelt-Online	Behörden mit dem Unternehmer			Altlasten werden geprüft (Nachweis!); Umgang mit gefährdenden Stoffen nur in geringen Mengen und nur in geschlossenen Räumen.	Naturschutz
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	ArbMedVV	18.12.2008	12.07.2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	textliche Änderungen	Arbeitsmedizinische Vorsorge gegen arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten; Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, biologische Arbeitsstoffe, Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (Lärm, Kälte, Wärme, etc.)	Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine arbeitsmedizinische Vorsorge (die Untersuchungen sind dort zu dokumentieren) zu sorgen. Für die Vorsorge ist eine Arzt / Ärztin / Betriebsarzt zu beauftragen; Die Arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt; Sie gliedert sich in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge. Die Pflichtvorsorge muss vor Beginn einer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen stattfinden; Die Tätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn der Mitarbeiter an der Untersuchung teilgenommen hat. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können. Was die Ergebnisse der Untersuchungen angeht, hat der Arzt / Ärztin eine Schweigepflicht.	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine	Wegfall der G-Untersuchungen und Schwerpunkt auf Vorsorge; Arbeitgeber bekommt keine Informationen mehr über das Ergebnis der Untersuchung, wenn der Mitarbeiter dies nicht wünscht.	Grenzwerte für Transmissionswärmeverlust für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Lüftung für Wohngebäude	Arbeitsschutz
Chemikalienklimaschutzverordnung	ChemklimaschutzV	02.07.2008	19.06.2020	Elfte Zuständigkeitsanpassungs-verordnung	Artikel 299: textliche Änderungen	Kälte- und Klimaanlage zum Beispiel in Küchen Leckageraten in Abhängigkeit von der Füllmenge: bis 3 kg 1%; 3-10 kg 3%; 10-100kg 2 % Wartung darf nur durch Fachbetriebe erfolgen	Anlagen, die vor dem 30.06.2008 in Betrieb genommen worden sind, müssen die Verlustraten erst ab 01.Juli 2011 einhalten; ortsfeste Anlagen müssen so betrieben werden, dass sie die in der Verordnungen enthaltenen % Anteile an Kälteverlusten nicht überschreiten. Sachkunde für Arbeiten an der Kälte und Klimaanlage zum Beispiel bei der Wartung der Anlagen ist gefordert.	Umwelt-Online	Betreiber der Anlagen	Anlagen, die vor dem 30.06.2008 in Betrieb genommen worden sind, müssen die Verlustraten erst ab01.Juli 2011 einhalten		Klimaanlagen, die nach 01.10.2003 in Betrieb gingen oder wesentlich erneuert wurden: alle 10 Jahre; Klimaanlage zwischen 01.10.1995 bis 30.09.2003 alle 6 Jahre; zwischen 01.10.1985 bis 30.09.2003 alle 4 Jahre, früher als 30.09.1987 alle 2 Jahre	Stoffe

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
Chemikalienozonschichtverordnung	ChemOzonSchichV	15.02.2012	19.06.2020	Elfte Zuständigkeitsanpassungs-verordnung	Artikel 298: textliche Änderungen	gilt für Stoffe, die die Ozonschicht abbauen können Relevant für Kälte- und Klimaanlage mit fluorierten Treibhausgasen	Anzeige bei der Verwendung von Halonen und FCKWs; Sachkunde bei Arbeiten und Tätigkeiten mit Ozongefährdenden Stoffen	Umwelt-Online	Betreiber der Anlagen	keine		Grenzwerte für Nichtwohnbezogene Gebäude für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Lüftung	Stoffe
Betriebssicherheitsverordnung	BetrSichV	03.02.2015	27.07.2021	Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen	Artikel 7: textliche Änderungen sowie Konkretisierungen zum Erlöschen von Erlaubnissen, zugelassene Überwachungsstellen	Verwendung von Arbeitsmitteln	vor Auswahl und Planung von neuen Arbeitsmittel ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen; n die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von den Arbeitsmitteln selbst, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung, die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe, die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten, vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung. Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen, soweit diese Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält. Es dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die sicher sind und die gegen Gefährdungen ausgelegt sind durch die von ihnen ausgehenden oder verwendeten Energien, direktes oder indirektes Berühren von Teilen, die unter elektrischer Spannung stehen, oder Störungen ihrer Energieversorgung. Die Arbeitsmittel müssen ferner so gestaltet sein, dass eine gefährliche elektrostatische Aufladung vermieden oder begrenzt wird. Ist dies nicht möglich, müssen sie mit Einrichtungen zum Ableiten solcher Aufladungen ausgestattet sein. Es müssen Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die sicher und stabil gebaut sind, sichere Eingriffe für Wartung und Instandhaltung haben.. Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.	Lfas Bayern	Arbeitgeber			Das Thema Explosionsschutz wurde aus der Betriebssicherheitsverordnung entnommen und ist nun einschließlich der Technischen Regeln in der Gefährdungsbeurteilung zu finden. Gefährdungsbeurteilungen müssen nun schon in der Planung von neuen Anlagen erstellt	Arbeitsschutz
Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	42 BImSchV	12.07.2017	09.02.2018			Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme, Nassabscheider mit Kreislaufkühlwasser	Vor der Inbetriebnahme und bei Wiederinbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung mit Risikoanalyse zu erstellen. Die Anlagen sind so zu konstruieren, dass Totzonen vermieden werden, Desinfektionsmittel zu dosiert werden können und Probenahme möglich ist. Innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme ist eine Prüfung mit einer fachkundigen Person durchzuführen, die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat regelmäßig Analysen des Legionellen Befalls durchzuführen und zu dokumentieren, dass er die festgelegten Kolonienzahl unterschreitet. Neu- und Bestandanlagen sind der Behörde anzuzeigen (Eintrag in ein Kataster). Bestehende Anlagen sind alle 5 Jahre von einem Sachverständigen zu überprüfen.	Umwelt-Online	Betreiber	keine	Nachweis des sicheren Betriebes, Verdachtsmomente können abgewendet werden.	Analysen durchführen und Anlagen, die im Anwendungsbereich sind, melden	Immissionen
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	AwSV	01.04.2017	19.06.2020	Elfte Zuständigkeitsanpassungs-verordnung	Artikel 256: textliche Änderungen	Anlagen zum Ab-, Umfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe, Bauartenzulassung, Kennzeichnungspflicht auch Heizkessel in privaten Gebäuden zu der Anlage gehören auch alle relevanten Teile, die in einem engen funktionalen oder verfahren Zusammenhang stehen	Einstufung in Wassergefährdungsklassen, Anlagendokumentation muss vorhanden sein, Betriebsanweisung und Merkblätter mit Informationen zu Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen sind zu erstellen; Prüfungen sind entsprechend durchzuführen; Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen. Anforderungen an Fachbetriebe neu ist die Dokumentationspflicht für alle Anlagen, Neufassung des Anlagenbegriffs (unterirdische Anlagen bereits dann, wenn eine Rohrleitung unterirdisch ist) nun auch räumlich, wenn betrieblich die Bereiche der Anlage zu zuordnen sind. Die Einstufung der Stoffe in die Wassergefährdungsklassen werden nun im Internet veröffentlicht, ist keine WGK vorhanden, muss der Betreiber den Stoff selbst einstufen. Auch feste Gemische wie Abfälle und Baustoffe können allgemein wassergefährdend sein. Die drei WGKs heißen nun schwach, deutlich und stark wassergefährdend. Neu sind besondere Anforderungen an die Rückhaltung. Die Zertifizierung der Fachbetriebe und die Überwachung ist nun neu geregelt worden. Es gibt nun ein zweistufiges Prüfsystem: Stufe 1 regelmäßige Kontrollen der Dichtigkeit durch den Betreiber und Stufe 2 gesetzlich vorgesehene Prüfungen.	Umweltonline	Betreiber der Anlagen mit wassergefährdeten Stoffen				Stoffe
Landesgesetze													
Bayerische Bauordnung	BayBO	14.08.2007	23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	§3: textliche Änderungen und Ergänzung Bauturbo: Frist für Entscheidung der Gemeinde	Relevant für alle baulichen Anlagen und Gebäude, bei wesentlichen Modernisierungen oder Umbauten Zwang zur Installation von PV Anlagen	bauliche Anlagen, Abstandsflächen, allgemeine Anforderungen an die Bauführung	Umwelt-Online	Bauherr	Baugenehmigung			Bau
Abfallwirtschaftsgesetz	BayAbfG	09.08.1996	25.05.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	Artikel 2: textliche Änderungen	Abfälle	Ziele der Abfallwirtschaft, Träger der Abfallentsorgung, Satzung kommunaler Abfallentsorgung, Entsorgung von Sonderabfällen, Abfallbilanzen, Abfallbeseitigungsanlagen	Umwelt-Online	Abfallerzeuger				Abfall
Bayerisches Klimaschutzgesetz	BayKlimaG	23.11.2020	30.12.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	textliche Änderungen und Ergänzung Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands.	Bayern	Kompensation von Treibhausgasen, Minderungsziele (Reduzierung des CO2 Äquivalent bis 2030 um 55% zu senken und ab 2050 soll Bayern klimaneutral sein); Ausrufen von Klimaschutzprogramme durch die Staatsregierung; Einführen eines Klimaschutzpreises	Umwelt-Online		gilt ab 01.01.2021	Auswirkungen auf das Klima werden minimiert		Naturschutz
Bayerisches Naturschutzgesetz	BayNatSchG	23.02.2011	25.07.2025	Drittes Modernisierungsgesetz	§10: Erlaubnispflicht für Skipisten und Streichen von Vorabprüfung bei Biotopen	Bauliche Anlagen	Schutz der Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen; Abwägen der Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft	Umwelt-Online	Bauherren				Naturschutz
Bayerisches Bodenschutzgesetz	BayBodSchG	23.02.1999	23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes	§1: Ergänzung Artikel 15	Relevant für alle baulichen Anlagen und Gebäude	Bodenbelastung, Bodeninformationssystem Aufgaben von Behörden und öffentlicher Stellen	Umwelt-Online	Bauherren				Naturschutz
Gesundheitsschutzgesetz		23.07.2010	23.07.2024	Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungs-gesetz	§1: Änderungen bei den Begriffen	Gebäude mit öffentlicher Nutzung, Kindertageseinrichtungen, Jugendherbergen, Heimen und Bildungseinrichtungen	Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten	Umwelt-Online	Gebäudeeigentümer				Arbeitsschutz
Wassergesetz	BayWG	25.02.2010	23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	Artikel 1: textliche Änderungen, Ergänzung Ausbaukosten Hochwasserschutz, digitales Wasserbuch	Relevant für die Einleitung von Abwässern in Gewässer und den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen	Einteilung von oberirdischen Gewässern, Gewässereigentum und Duldungspflicht, Benutzung von Gewässern, gehobene Erlaubnis, beschränkte Erlaubnis	Umwelt-Online					Wasser
Landesverordnungen													
Versammlungsstättenverordnung	VStättVo	02.11.2007	07.08.2018	Verordnung zur Anpassung an die Bayerische Bauordnung	textliche Änderungen	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben	Feuerbeständigkeit für Gebäude, Bauteile, Dächer, Dämmungen, Bodenbeläge, Unterdecken und Bekleidungen; Führung und Bemessung von Rettungswegen; Auslegung und Beschaffenheit von Treppen und Türen; Auslegung und Beschaffenheit von Treppenhäusern; Auslegung von Einrichtungen für Besucher (Bestuhlung, Toilettenräume); Sicherheitstechnische Einrichtungen (Rauchabzüge, Feuerlöscheinrichtungen) Rettungsflächen für die Feuerwehr Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne Verantwortlichkeiten	Umwelt-Online	Betreiber				Bau
Feuerungsverordnung	FeuVo	11.11.2007	07.08.2018	Verordnung zur Anpassung an die Bayerische Bauordnung	§2: textliche Änderungen	Feuerungs- und Heizungsanlagen, die nicht unter den §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz fallen	Aufstellen von Feuerungsanlagen mit Abständen zu brennbaren Materialien; Schornsteinhöhe und Brennmateriallagerung;	Umwelt-Online	Betreiber				Immissionen
Sonstige Vorschriften													
Arbeitsstättenrichtlinien	ASR	12.08.2004	27.03.2024	CanG - Cannabisgesetz	Artikel 10: Ersetzen von Tabakrauch durch Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten"	Arbeitsstätten	Einrichten der Arbeitsstätten entsprechend den einzelnen Richtlinien, wesentliche Richtlinien sind ASR 5 Lüftung; ASR 6 Raumtemperaturen; ASR 7/3 Künstliche Beleuchtung; ASR 7/4 Sicherheitsbeleuchtung; ASR 8/1 Fußböden; ASR 10/1 Türen und Tore; ASR 10/5 Glastüren und Türen mit Glaseinsatz; ASR 11/1-5 kraftbetätigte Türen und Tore; ASR 13/1,2 Feuerlöscheinrichtungen; ASR 17/1,2 Verkehrswege; ASR 25/1 Sitzgelegenheiten; ASR 29/1-4 Pausenräume; ASR 31 Liegeräume; ASR 24/1-5 Umkleideräume; ASR 35/1-4 Waschräume; ASR 37/1 Toilettenräume; ASR 38/2 Sanitätsräume; ASR 39/1,4 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe;	Gewerbeaufsichts- amt BaWü	Arbeitgeber: nicht rechtsverbindlich, spiegeln den Stand der Technik wieder.			keine rechtsverbindliche Vorschrift, enthält den Stand der Technik, Einhaltung empfohlen.	Arbeitsschutz
Raum- und Bewegungsflächen	ASR A 1.2	15.08.2013	01.03.2022	Gemeinsame Bekanntmachung der Neufassung, Änderung und Aufhebung von ASR Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)	textliche Änderungen und Änderung der Vorbemerkung	Arbeitsstätten , Arbeitgeber; Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen	Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können. Am Arbeitsplatz muss ausreichend Bewegungsfreiraum vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z.B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Die Bewegungsfläche muss mindestens 1,50 m2 betragen. Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen;	Umwelt-Online					

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	ASR A 1.3	28.02.2013	01.03.2022	Gemeinsame Bekanntmachung der Neufassung, Änderung und Aufhebung von ASR Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)	10: Ergänzungen zu langnachleuchtende Sicherheitskennzeichen; Ergänzungen zu Flucht- und Rettungsplänen: Licht- und Rettungspläne müssen graphische Darstellungen enthalten über: den Gebäudegrundriss oder Teile davon, den Verlauf der Hauptfluchtwege, die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen, die Lage der Brandschutzeinrichtungen, den Standort des Betrachters und soweit vorhanden, die Lage der Ausgänge von Nebenfluchtwegen und die Lage der Sammelstellen. Ersatz von Verbots- und Rettungskennzeichen	Arbeitsstätten und Arbeitnehmer / Arbeitgeber	Größe, Form und Farbe der jeweiligen Verbots, Gebots- Rettungs-, Warn- und Brandschutzzeichen	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine		keine rechtsverbindliche Vorschrift, enthält den Stand der Technik, Einhaltung empfohlen.	Arbeitsschutz
Maßnahmen gegen Brände	ASR A 2.2	02.05.2018	08.05.2025	Bekanntmachung von Technischen Regeln hier: ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"	textliche Änderungen: Konkretisierung Hinweise Brandschutzbeauftragter	Arbeitsstätten und Arbeitnehmer / Arbeitgeber	Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ regelt sicherheitstechnische Brandschutzmaßnahmen in Arbeitsstätten. Dies umfasst die Sicherstellung der Alarmierung im Brandfall und die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöschern und Wandhydranten. Auch die Unterweisung von Beschäftigten über Gefährdungen sowie über Maßnahmen zur ihrer Abwendung nimmt die ASR Stellung. Des Weiteren enthält die ASR Vorgaben in Sachen Brandschutzhelfer und in Bezug auf Wartung und Prüfung von Feuerlöschern. Die bisherige geringe Brandgefahr wird nun als Basis definiert. Die für diese Basis erforderliche Anzahl von Feuerlöschern ist nun eindeutig vorgegeben und richtet sich weiterhin an die Grundfläche der Arbeitsstätte. Bei der neuen ASR 2.1 dürfen nur Feuerlöscher die jeweils über mindestens 6 LE verfügen, dafür angerechnet werden. Neu sind auch die Anforderungen: Die Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher darf nicht mehr als 20 m tatsächliche Laufweglänge betragen, der Feuerlöscher ist so anzubringen, dass er ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden kann – idealerweise in einer Griffhöhe von 0,8 m bis 1,20 m. Feuerlöscher sind weiterhin mindestens alle zwei Jahre zu warten. Die bisher bezeichnete mittlere und große Brandgefahr wird nun als erhöhte Brandgefahr definiert. Allerdings benennt die neue ASR hier keine konkrete Anzahl an Feuerlöschern, sondern fordert eine Gefährdungsbeurteilung bei der zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen ermittelt werden müssen.	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine		keine rechtsverbindliche Vorschrift, enthält den Stand der Technik, Einhaltung empfohlen.	Arbeitsschutz
Fluchtwege und Notausgänge	ASR A 2.3	01.03.2022	31.10.2024	Bekanntmachung von Technischen Regeln hier: ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge"	Änderung des Anwendungsbereiches und der Begriffe Beleuchtung in Beleuchtung und Sichtverbindungen;	Konkretisierung der Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen, von Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsystemen sowie an den Flucht- und Rettungsplan	Festlegen von Haupt- und Nebenfluchtwegen als auch Sammelstellen; Anforderungen an Fluchtwege wie keine Brandlast, ständig freigehalten werden, Türen in Fluchtwegsrichtung und ohne Widerstand jederzeit zu öffnen; Maximale Fluchtweglängen abhängig von der Brandgefährdung maximal 35 m, Laufwegslänge 1,5 fache der Hauptfluchtwegslänge, bei Neubauten und wesentlichen Änderungen nun 0,90 cm Fluchtwegsbreite, lichte Höhe 2,10 m	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine		keine rechtsverbindliche Vorschrift, enthält den Stand der Technik, Einhaltung empfohlen.	Arbeitsschutz
Erste Hilfe	ASR A 4.3	15.12.2010	31.10.2024	Bekanntmachung von Technischen Regeln hier: ASR A4.3 "Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	Änderung des Begriffes Beleuchtung in Beleuchtung und Sichtverbindungen;	Arbeitsstätten	Anzahl der Mittel zur Ersten Hilfe(kleine und große Verbandskästen) abhängig von der Beschäftigtenzahl; Inhalte der Verbandskästen; Einrichtungen zur Ersten Hilfe wie Meldeeinrichtungen, Rettungsgeräte, Erste Hilfe Räume in Abhängigkeit von Beschäftigtenzahl, Kennzeichnung	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine		keine rechtsverbindliche Vorschrift, enthält den Stand der Technik, Einhaltung empfohlen.	Arbeitsschutz
Bildschirmarbeit	ASR A6	01.07.2024		Neufassung	Neufassung	konkretisiert die in der Arbeitsstättenverordnung (§3a Absatz 1 und im Anhang Nummer 8) die Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und Telearbeitsplätzen; gilt für Ortsgebundene Verwendung von Bildschirmgeräten einschließlich tragbarer Bildschirmgeräte an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten	Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung (Bewerten der Raumabmessungen, arbeitsangemessene Gestaltung, Strahlung und Ergonomie); jährliche Unterweisung; allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte sowie Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes (Abmessungen, Beinfreiheit etc.)	Umwelt-Online	Arbeitgeber				
BG Vorschriften													
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention	DGUV Vorschrift 1	01.08.2013	01.08.2013			Unternehmen, die bei der BG versichert sind	Übertragung von Unternehmerpflichten, Kontrollpflicht des Unternehmers im Arbeitsschutz, Definition eines Arbeitsunfalls, Weisungs- und Delegationspflicht; Sicherheitskennzeichnung, Schulung- und Informationspflicht Grundpflichten des Unternehmers: Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Schulung, Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und Sicherheitsbeauftragten, Notfallpläne, Feuerlöscherunterweisung, Erste Hilfe, Aushänge für Notfälle, Brandmeldeeinrichtungen, Verbandskästen, Ersthelfer, Betriebsassistenten, persönliche Schutzausrüstung sowie Pflichten der Versicherten: Befolgen der Schutzmaßnahmen, Tragen des PSA, Melden VO. Risiken und Mängeln	Hauptverband der Berufsgenossenschaften	Unternehmer			Konkretisierung DGUV R 100-001	Arbeitsschutz
Vorschrift für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	DGUV Vorschrift 2	01.10.2025		Neufassung	Der WZ-Schlüssel wurde neu klassifiziert, wodurch sich für die Grundbetreuung die Gruppenzuordnungen in den Gruppen I, II und III bei einigen Schlüsseln verändert hat (siehe DGUV Regel, Zu Anlage 2 – Abschnitt IV). Die Fortbildung der Akteure wird in der neuen Vorschrift stärker betont, indem die Nachweise der Fortbildungen Bestandteil des Berichts der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden (siehe § 5 Bericht). Die Kleinbetriebsgrenze von 10 Beschäftigten wurde auf 20 Beschäftigte erhöht, wodurch nun für Unternehmen bis zu 20 Beschäftigten ein flexibler Umgang bei der Auswahl der Dienstleister ermöglicht wird. Die digitale Informations- und Kommunikationstechnologie kann in der betrieblichen Betreuung genutzt werden, wenn den Dienstleistern der Betrieb bekannt ist. Im Jahresbericht sind nun auch Weiterbildungen anzugeben.	Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte	Sie regelt die sicherheitstechnische Betreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus zwei Komponenten: Der Grundbetreuung, für die in der Unfallverhütungsvorschrift Einsatzzeiten vorgegeben werden und dem betriebspezifischen Betreuungsanteil, der von jedem Betrieb selbst zu ermitteln ist. Durch die Grundbetreuung wird sichergestellt, dass für vergleichbare Betriebe identische Grundanforderungen bestehen. Der betriebspezifische Teil stellt sicher, dass der Betreuungsumfang passgenau den betrieblichen Erfordernissen entspricht. Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden zukünftig auf der Grundlage detaillierter Leistungskataloge ermittelt. Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen vom Betrieb ableiten. Ausgangspunkt sind stets die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen. Sie erfordert einen kontinuierlichen Dialog zwischen Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Unternehmer unter Beteiligung der betrieblichen Interessensvertretung.	Umwelt-Online	Unternehmer	keine, tritt am 01.01.2011 in Kraft			Arbeitsschutz
DGUV Vorschrift 3 elektrische Anlagen und Betriebsmittel	DGUV Vorschrift 3	01.01.2010				elektrische Betriebsmittel	Prüfung von elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel alle 4 Jahre, ortsveränderliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel in Büros alle 2 Jahre, auf Baustellen und in Werkstätten jedes Jahr; Prüfung durch Elektrogeräte oder externes Unternehmen Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme und in festgelegten Zeitabständen; Arbeit an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln Prüffristen und weitere Erläuterung siehe Durchführungsanweisung zur DGUV V3 Anlagen und Betriebsmittel müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Aufkleber am Gerät, an analog den Feuerlöschern)	Hauptverband der Berufsgenossenschaften	Relevant für alle Unternehmen				Arbeitsschutz
Grundsätze der Prävention	DGUV R 100-001	01.05.2014					Konkretisierung Beurteilen der Arbeitsbedingungen, Unterweisung, Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, Organisation der Arbeitssicherheit im Betrieb, Notfallpläne, Erste Hilfe, Aushänge für Notfälle, , Verbandskästen, Ersthelfer, Betriebsassistenten, persönliche Schutzausrüstung sowie Pflichten der Versicherten: Befolgen der Schutzmaßnahmen, Tragen des PSA, Melden VO. Risiken und Mängeln, Erste Hilfe Material nach DIN 13157 (FFP2 Masken in kleinem und großem Verbandskasten)	Umwelt-Online	Unternehmer	keine		Konkretisierung der Umsetzung Stand der Technik, keine Rechtsverbindlichkeit	Arbeitsschutz
Technische Regeln Gefahrstoffe													

Name des Gesetzes / Verordnung	Abkürzung	Fassung vom	letzte Änderung	Rechtliche Grundlage der Änderung	Schlagwörter der Änderung	Gilt für	wesentliche Pflichten	Quelle	Verantwortlich für die Umsetzung	Übergangsfristen	Chancen und Risiken	Sicherstellung der Einhaltung / Relevanz der Änderung	Kategorie
TRGS 001		01.12.2006				Chemikalien und Gefahrstoffe	Aufbau des technischen Regelwerkes; Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen ob diese Tätigkeiten mit Gefahrstoffen den in der TRGS beschriebenen Vorgaben entsprechen, ob ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet ist, wie die Vorgaben der TRGS erreicht werden können. Der Arbeitgeber hat die erforderlichen technische Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen des organisatorischen Arbeitsschutzes, der Hygiene oder der Arbeitsmedizin entsprechend der TRGS festzulegen.	Umwelt-Online	Arbeitgeber			Die erforderlichen technische Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen des organisatorischen Arbeitsschutzes, der Hygiene oder der Arbeitsmedizin sind entsprechend der TRGS festzulegen. Die zutreffenden TRGSen bzw. Beschlüsse sind bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu beachten (§ 8 Abs. 1 GefStoffV). Diese nicht zu berücksichtigen, wenn andere, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Gleichwertigkeit ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.	Chemie
TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung Umgang mit Gefahrstoffen		11.07.2017			Neufassung	Relevant für den Umgang mit Gefahrstoffen nach Gefahrstoffverordnung.	Die TRGS 400 beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der GefStoffV in den durch das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6 ArbSchG) vorgegebenen Rahmen ein. Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz; Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich; Aufnahme der Arbeiten erst nach der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen; bei gleichartigen Tätigkeiten reicht eine Gefährdungsbeurteilung aus; die Gefährdungsbeurteilung ist bei Änderung der Betriebs- und Verfahrensweisen so - wie bei neuen Erkenntnissen zu den Stoffeigenschaften zu aktualisieren. Hierzu sind regelmäßig die Betriebsabläufe, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Als Informationsquellen dienen das Sicherheitsdatenblatt und die TRGSen.	Umwelt-Online	Arbeitgeber			Bewerten von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, ggf. Erstellen eines Aktionsplanes mit Endterminen, Abarbeiten der Aktionen	Chemie
TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen		19.08.2023		Neufassung		Gefahrstoffe, die eine inhalative Exposition haben können	Zur Ermittlung der inhalativen Exposition und der daraus resultierenden Gefährdung werden die relevanten Randbedingungen der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sowie die Konzentrationen der Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz bestimmt. Dazu wird ein Befund erhoben, der Aussagen zur Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen sowie Festlegungen über ggf. weitere zu treffende Maßnahmen einschließlich der Überprüfung ihrer Wirksamkeit enthält; die Luftgrenzwerte sind einzuhalten.	Umwelt-Online	Arbeitgeber			entsprechende Fachstellen zur Beratung hinzuziehen	Chemie
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern		10.12.2020	16.02.2021		Der Anwendungsbereich der TRGS 510 wurde um das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen erweitert. Tabelle 1 wurde angepasst und ergänzt. Verweise auf die Stoffrichtlinie 67/548/EWG wurden aus der neuen TRGS 510 ganz gestrichen. Im Abschnitt 4	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	Lagerung in Originalgebinden, Zusammenlagerung bestimmter Stoffe ist nicht erlaubt; Die Lagerung ist zu organisieren; qualifiziertes Personal, Notfallorganisation, Gestaltung des Lagerraumes mit Auffangwannen, Regeln mit Sicherungen und Löschwasserrückhaltung; kleine Gebinde sind in Sicherheitsschränken zu lagern; das Explosionsrisiko ist durch fachkundiges Personal zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen sind festzulegen; Die maximalen Lagermengen sind zu beachten	Umwelt-Online	Arbeitgeber			Anforderungen an die Lagerung, die Lagerbehälter, die Kennzeichnung die Zusammenlagerung. Bei Lagerung von entzündlichen Gefahrstoffen in Sicherheitsschränken sind die Exzonen an Hand von einer Gefährdungsbeurteilung individuell festzulegen (siehe Anlage 3). Ein Exschutzdokument ist durch eine fachkundige Person zu erstellen.	Chemie
TRGS 512 Begasung		26.01.2007	26.09.2012	Bekanntmachung von technischen Regeln	Änderung bei den Vorgaben von Atemschutz, Konzentrationsgrenzwerte in der Atemluft	Tätigkeiten mit Cyanwasserstoff, Blausäure, Phosphorwasserstoff und Sulfurdiflorid und Stoffe mit anderen sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen	Ergibt sich in der Gefährdungsbeurteilung ein Risiko der Gefährdung, so ist ein Verzeichnis zu führen über die Dauer und die Höhe der Exposition; Das Verzeichnis ist 40 Jahre nach der Exposition aufzubewahren; und dem Mitarbeiter bei Verlassen ist ein Auszug mitzugeben;	Umwelt-Online	Arbeitgeber	keine	keine	Gefahrstoffkataster ist zu führen und mit allen Aktualisierungen 40 Jahre lang zu führen; Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Mitarbeiter eine Kopie des Katasters auszuhändigen.	Chemie
TRGS 720	ehemals TRBS 2152	25.06.2020		Neufassung	textliche Änderungen, Erweiterung Geltungsbereich, neue Festlegung auch für Gemische	Stoffe und Gemische (Stoffe, Flüssigkeiten und Gase), die brennbar sind und mit Luft eine exotherme Reaktion eingehen können und Überschreitung der unteren Explosionsgrenze (UEG)	Begasungen dürfen nur von Firmen durch geführt werden, die über Befähigungsschein und über entsprechend sachkundige Personen verfügt. Die Begasung bedarf der Erlaubnis durch die Behörden. Bei der Begasung sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Gefahren sind zu ermitteln und zu bewerten.	Umwelt-Online	Arbeitgeber				Chemie
TRGS 721	emals TRBS 2152 Teil 4	18.02.2021	01.12.2020	Bekanntmachung von Technischen Regeln	Textliche Änderungen	Stoffe (Stoffe, Flüssigkeiten und Gase), die brennbar sind und mit Luft eine exotherme Reaktion eingehen können und Überschreitung der unteren Explosionsgrenze (UEG)	Die Gefährdung durch Exposition zu ermitteln und Schutzmaßnahmen ableiten; das Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre bei den jeweiligen Betriebszuständen, die Dauer, die Häufigkeit und die Menge des Auftretens der Atmosphäre ist zu ermitteln; Schutzmaßnahmen dagegen (technischem organisatorisch und Persönlich) sind festzulegen	Umwelt-Online	Arbeitgeber				Chemie
TRGS 722	emals TRBS 2152 Teil 4	18.02.2021		Neufassung	Konkretisierungen	Anforderungen zur Vermeidung oder Verringerung von explosionsfähiger Atmosphäre	Vermeidung durch Ersatzstoffe, Konzentrationsbegrenzung, Inertisierung, Druckabsenkung, Dichtigkeit von Anlagen	Umwelt-Online	Arbeitgeber				Chemie
TRGS 727	ehemals TRBS 2153	28.01.2016			Vermeidung von Zündgefahren	Elektrostatische Aufladung	Zündquellen und Elektrostatik	Umwelt-Online	Arbeitgeber				Chemie
Technische Regeln Betriebssicherheit													
TRBS 1201	Prüfung	14.03.2019			genauere Festlegung der Prüffristen in weiteren TRBS 1201-1 bis 5	Prüffristen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen	Definition überwachungsbedürftiger Anlagen und Prüfungen und Fristen für solche Anlagen; Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen, der Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person, der Durchführung der Prüfungen und der Erstellung der ggf. erforderlichen Aufzeichnungen	Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 1112	Instandhaltung	14.03.2019				Instandhaltung (umfasst die Planung, Störungssuche und die Erprobung nach der Instandhaltung, die Wartung, Inspektion)	Definition von Instandhaltungsarbeiten; Beurteilen der Gefahren und Festlegen von Schutzmaßnahmen; Regelung der Zusammenarbeit, Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Instandhaltung	Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 1201-4	Prüfung überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzüge)	14.03.2019	02.09.2025	Bekanntmachung von Technischen Regeln - hier: Änderung der TRBS 1201 Teil 4 "Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen"	textliche Änderungen; Ergänzung Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	Lasten und Personenaufzüge		Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 1203	Befähigte Person	14.03.2019	06.05.2021	Bekanntmachung von Technischen Regeln hier: - Änderung der TRBS 1203 "Zur Prüfung befähigte Personen"	extliche Änderungen: Nummerierung der Aufzählungen	Prüfungen von Arbeitsmitteln und Anlagen	Qualifikation und Ausbildung von befähigten Personen zur Prüfung	Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 2111	mech. Gefährdung	24.03.2014			Neufassung und Aufheben der Teile 1 bis 3	Arbeitsmittel		Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 3121		10.10.2018	02.09.2025	Bekanntmachung von Technischen Regeln - hier: Änderung der TRBS 3121 "Betrieb von Aufzugsanlagen"	Ergänzung Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen für Windkraftträder	Lasten und Personenaufzüge		Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 1001		26.03.2018			Struktur und Anwendung der TRBSen	Arbeitsmittel und Tätigkeiten		Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 1111		26.03.2018	05.06.2025	Änderungen und Ergänzungen der TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung"	textliche Änderungen	Arbeitsmittel	Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie zur Ableitung der notwendigen Maßnahmen für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln, die Benutzung von Arbeitsmitteln und das Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen; Grundsätzliche Beschreibung des Ablaufes einer Beurteilung	Umwelt-Online	Betreiber				Arbeitsschutz
TRBS 3145	TRGS 745	02.02.2016	26.04.2016	Ortsbewegliche Druckanlagen für Gase		Druckbehälter	Ausstattung der Druckbehälter mit Not-Ausrichtungen, Steuer und Überwachungseinrichtungen, Ausrüstung von Druckanlagen für bestimmte Gastypen	Umwelt-Online	Arbeitgeber				Arbeitsschutz

Die Spalte "Sicherstellung der Einhaltung" ist für jede Einrichtung auszufüllen. Wenn Gesetze oder Verordnungen nicht zutreffen oder die Änderung/ Neuerungen in den Gesetzen und Verordnungen nur gering sind, bleibt das Feld leer, d.h. es besteht zur Zeit